

Siegfried Sanwald

Adolf Eichmann und die österreichische Justiz

Neue Aspekte auf der Grundlage des Akts des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich („Ministeriumsakt“)

Im Mai 1960 erregte die Festnahme von Adolf Eichmann durch den israelischen Geheimdienst in Argentinien weltweites Aufsehen. Ein Jahr später, von 10. April bis 14. August 1961, wurde vor dem Jerusalemer Bezirksgericht die Strafsache gegen ihn verhandelt und danach bis Dezember vertagt. Staatsanwalt Gideon Hauser legte dem Angeklagten „Verbrechen gegen das jüdische Volk, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“¹ sowie die Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen wie SS und Gestapo zur Last. Adolf Eichmann wurde am 15. Dezember 1961 zum Tode verurteilt und nach Ablehnung eines Gnadengesuches durch Staatspräsident Jizchak Ben Zwi in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1962 hingerichtet.²

Zu Beginn der Hauptverhandlung stand die Frage nach der Staatsbürgerschaft Eichmanns und damit nach möglicher finanzieller Forderungen an die Republik Österreich in Form von Entschädigungszahlungen und Wiedergutmachungsleistungen im Fokus. Im Auftrag des österreichischen Innenministeriums begann eine intensive, jedoch erfolglose Suche nach Dokumenten, aus denen Eichmanns deutsche Staatsbürgerschaft hervorgegangen wäre. Schließlich wurde festgestellt, dass die österreichische Staatszugehörigkeit aufgrund von Eichmanns Zugehörigkeit zu einer ausländischen militärischen Formation durch den in Deutschland in den 1930er Jahren erfolgten Beitritt zur „Österreichischen Legion“ erloschen war. Die österreichischen Behörden wussten nicht, dass der bereits volljährige Eichmann deutscher Staatsbürger geblieben war,

1 Siehe dazu: Akt des Bundesministeriums für Justiz zur Strafsache Eichmann (im Folgenden Ministeriumsakt), Geschäftszahl (Gz.) JMZl. 35.150/61, deutsche Übersetzung der Anklageschrift gegen Adolf Eichmann (ohne Datumsangabe).

2 Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien–Zürich 1993, S. 320.

während sein Vater die österreichische Staatsbürgerschaft annahm. Eichmanns Familie war vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs von Deutschland nach Linz übersiedelt, wo Eichmann zu einem überzeugten Nationalsozialisten wurde.³

Winfried Garscha hat sich im Zuge seiner Arbeiten zur Nachkriegsjustiz auch intensiv mit Adolf Eichmann und den Auswirkungen des Jerusalemer Prozesses auf Justiz und Gesellschaft in Österreich auseinandergesetzt. Mit diesem Beitrag sollen anhand des im Bundesministerium für Justiz aufbewahrten „Ministeriumsakts“ bislang in der Forschung nicht berücksichtigte Aspekte des justiziellen Umgangs mit dem Fall Eichmann in Österreich beleuchtet werden.

Verfahren vor dem Volksgericht Wien sowie Ermittlungen gegen Adolf Eichmann und weitere Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes

Knapp eineinhalb Jahre nach Kriegsende, im September 1946⁴, leitete das Volksgericht Wien Untersuchungen gegen Adolf Eichmann und weitere Beschuldigte – Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes und Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien und Prag – ein.⁵ Sie alle waren während des Krieges in verschiedenen europäischen Ländern für die Deportation von Jüdinnen und Juden in Ghettos und Konzentrationslager in Osteuropa verantwortlich gewesen. Im Frühjahr 1944 verlegten Eichmann und sein Stab ihr „Betätigungsfeld“ nach Budapest und koordinierten von dort aus die Deportation von über 400.000 jüdischen Männern, Frauen und Kindern in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz.

Das österreichische Volksgericht ermittelte gegen Eichmann insbesondere hinsichtlich der in Ungarn verübten Verbrechen, musste aber am 27. Jänner 1948 das Verfahren einstweilen abbrechen, nachdem es nicht gelungen war, Eichmanns Aufenthaltsort festzustellen und ihn zu verhaften. Der Beschuldigte blieb weiterhin wegen seiner Rolle „als führende Persönlichkeit an der Einrichtung der jüdischen KZ-Lager in Polen“⁶ und wegen seiner Beteiligung „an den

3 Winfried R. Garscha, Eichmann: Eine Irritation, kein Erdbeben. Zu den Auswirkungen des Prozesses von Jerusalem auf das Österreich des „Herrn Karl“, in: Sabine Flach / Moshe Zimmermann (Hrsg.), Israel – Österreich: Von den Anfängen bis zum Eichmann-Prozess 1961, Innsbruck–Wien–Bozen 2005, S. 186–229, hier 205.

4 Ursprünglich wurde das Verfahren unter LG Wien Vg 6d Vr 6669/46 eingeleitet und nach mehreren Unterbrechungen unter der Geschäftszahl LG Wien Vg 9 Vr 748/55 fortgesetzt. Der Akt befindet sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA).

5 WStLA, LG Wien Vg 9 Vr 748/55, Antrags- und Verfügungsbogen.

6 Staatspolizeiliches Fahndungsblatt 1947.

Massenmorden an den Juden in den besetzten Ländern und im Reich⁷ staatspolizeilich zur Fahndung ausgeschrieben.

Sechs Jahre später brachte ein in der österreichischen Tageszeitung „Der Abend“⁸ veröffentlichter Artikel Bewegung in den ruhenden Fall. Eichmann, so der Artikel, wäre mehrmals in Altaussee im Salzkammergut gesehen worden, wo er seine dort mit den gemeinsamen Kindern lebende Ehefrau besucht hätte. Gegenüber den österreichischen Strafverfolgungsbehörden wurde der Vorwurf der Untätigkeit und des Desinteresses „an der Festnahme eines der ärgsten Massenmörder des Hitler-Regimes“⁹ erhoben. Die darauf folgende Reaktion des Justizministeriums beschränkte sich auf die Erteilung einer Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Erhebungen zur Aufenthaltsermittlung des Beschuldigten zu beschleunigen. In der Folge wurde von den Sicherheitsdirektionen der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich nach Eichmann gesucht, jedoch ohne Erfolg. Es konnte nicht ermittelt werden, ob und wie lange sich der Gesuchte nach Kriegsende im Ausseerland aufhielt beziehungsweise ob er noch am Leben war. Verwandte Eichmanns, so etwa ein in Prag lebender Schwager, gaben an, dass Eichmann 1945 angeblich von Angehörigen des tschechischen Militärs erschossen worden war. Eine im Bericht der Sicher-

Adolf Eichmann

Staatspolizeiliches
Fahndungsblatt 1947, DÖW



7 Ebenda.
8 Der Abend Nr. 228, Ausgabe v. 1. 10. 1954.
9 Ebenda.

heitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 17. Dezember 1954 nicht namentlich genannte „Vertrauensperson“ erwähnte hingegen in ihrer Aussage, sie hätte in Gesprächen mit der Exfrau von Eichmann im Jahre 1952 von dessen Aufenthalt unter falschem Namen in Südamerika erfahren.¹⁰

Ende September 1955 – wenige Monate vor Aufhebung der österreichischen Volksgerichtsbarkeit – wurde schließlich das gegen Eichmann und weitere Beschuldigte geführte Strafverfahren fortgesetzt, obwohl es nach wie vor keine konkreten Hinweise auf einen Aufenthaltsort Eichmanns gab. Die österreichische Justiz wollte nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit noch offene Fälle rasch abschließen und die Ahndung von NS-Verbrechen zu einem Ende bringen.

Eine Ende der 1950er Jahre von Simon Wiesenthal an das Justizministerium weitergeleitete Information über einen weiteren angeblichen Besuch des Gesuchten in Bad Aussee führte zu Erhebungen durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, die jedoch neuerlich ergebnislos blieben.¹¹

Wie langsam die österreichischen Mühlen der Justiz mahnten, zeigt sich daran, dass erst am 13. Mai 1965, also fast vier Jahre nach Eichmanns Hinrichtung – von der im Übrigen auch die österreichischen Medien ausführlich berichteten –, die Einstellung des österreichischen Gerichtsverfahrens „wegen Tod des Beschuldigten“ erfolgte. Die Untersuchungen gegen weitere ehemalige Angehörige seines Stabes endeten am 24. November 1971 ebenfalls mit Verfahrenseinstellungen.¹²

Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen Eichmann und Angehörige seines Stabes sowie die Zusammenarbeit mit der österreichischen Justiz

In der Bundesrepublik Deutschland leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 1959 gegen Adolf Eichmann und Mitarbeiter des von ihm geleiteten „Sondereinsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD Ungarn“ (SEK) ein Ermittlungsverfahren wegen der zwischen Mai und Juli 1944 erfolgten De-

10 Ministeriumsakt, (Gz.) JMZl. 63.953/54, Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien v. 18. 11. 1954 u. (Gz.) JMZl. 30.613/55, Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark v. 17. 12. 1954.

11 Ebenda (Gz.) JMZl. 61.800/59, Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien v. 30. 9. 1959.

12 WStLA, LG Wien Vg 9 Vr 748/55, Antrags- und Verfügungsbogen.

portationen von über 400.000 Jüdinnen und Juden, vor allem in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, ein. Zwischen den Staatsanwaltschaften in Wien und Frankfurt entwickelte sich eine enge Kooperation. Beide Behörden führten seit Beginn der 1960er Jahre umfangreiche Vorerhebungen zur Ahndung von Deportationsverbrechen gegen ehemalige Angehörige des Sondereinsatzkommandos Eichmann durch. Ein weiterer Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit beider Staatsanwaltschaften waren die strafrechtliche Verfolgung von Massenerschießungen, Einzeltötungen und die Teilnahme an Selektionen im Lagerkomplex Auschwitz. Im Rahmen mehrerer Dienstreisen erhielt Staatsanwalt Otto Breycha, der in beiden Fällen die Untersuchungen leitete, Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakten zu Adolf Eichmann, Hermann Krumej, Otto Hunsche, die Brüder Hans und Rolf Günther sowie weitere Beschuldigte. Da Breycha allerdings mehrere Verfahren gegen NS-Täter gleichzeitig zu bearbeiten hatte, verzögerten sich Durchsicht und Auswertung der Gerichtsakten aus Frankfurt.¹³

Im Laufe der Untersuchungen wurden in Österreich lebende Zeugen, darunter u. a. der ehemalige stellvertretende Leiter der Gestapoleitstelle Wien, Karl Ebner, für die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Rechtshilfegeweg einvernommen.¹⁴ Die Ermittlungen der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden konzentrierten sich im weiteren Verlauf auf die beiden engen Mitarbeiter im Führungsstab des Sonderkommandos, Hermann Krumej und Otto Hunsche. Beide Verfahren wurden zunächst getrennt geführt und 1965 vereinigt. Nach mehreren Urteilsaufhebungen durch den Bundesgerichtshof verurteilte das Landgericht Frankfurt am 29. August 1969 Hermann Krumej wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, den Zweitangeklagten Hunsche wegen Beihilfe zum Mord zu zwölf Jahren Haft.¹⁵

In Österreich ermittelte die Justiz nach einem Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main ab November 1960 gegen Franz Novak, der im Reichs-

13 Staatsanwalt Otto Breycha ermittelte nicht nur gegen ehemalige Angehörige aus dem Stab Eichmann, sondern auch gegen den früheren Lagerarzt von Auschwitz Dr. Georg Meyer und weitere österreichische Beschuldigte. Siehe WStLA LG Wien 27c Vr 5193/60. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv befinden sich nur Beilagen zum sogenannten Auschwitz-Stammverfahren. Die Bände des Hauptaktes fehlen. Darüber hinaus war Breycha auch Anklagevertreter im Verfahren gegen den ehemaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir, Dr. Franz Razesberger. Siehe WStLA LG Wien 20 Vr 5774/60.

14 Ministeriumsakt (Gz.) JMZl. 35.218/60, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden v. 22. 3. 1960.

15 Christiaan F. Rüter / Dick de Mildt (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999, Bd. XXXIII, Lfd. Nr. 716 (LG Frankfurt/M. 4 Ks 1/63).

sicherheitshauptamt als enger Mitarbeiter Eichmanns als Transportreferent entscheidend am geplanten und organisierten Massenmord an Jüdinnen und Juden mitgewirkt hatte. Das österreichische Justizministerium ortete eine außenpolitische Brisanz in dieser Causa und drängte auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens. Da die Staatsanwaltschaft Wien Franz Novak keinen Mord oder Tötungsbefehl nachweisen konnte, dehnte sie die Anklage in Richtung des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit im Zuge der unmenschlichen Durchführung der Deportationstransporte aus. Durch die Anwendung des so genannten „Eisenbahnerparagrafen“ wurde versucht, die Mitwirkung von Franz Novak an der Deportation zumindest für die Art und Weise, wie die Transporte in die Vernichtungslager durchgeführt wurden, gerichtlich zu verfolgen.¹⁶ Die Geschworenen verurteilten Novak deswegen zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren. Nach mehreren Urteilsaufhebungen durch den Obersten Gerichtshof erlangte das von den Geschworenen am Ende der vierten Hauptverhandlung im Frühjahr 1972 gefällte Urteil zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe Rechtskraft.¹⁷

Die Entsendung österreichischer Prozessbeobachter zum Eichmann-Prozess in Jerusalem

Nach der Verhaftung und Überstellung Eichmanns nach Israel wurde im Innenministerium die Notwendigkeit der Entsendung eines Beobachters zum bevorstehenden Prozess diskutiert. Damit sollte Österreichs Interesse an der Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen auf internationaler Ebene demonstriert sowie in der mehrwöchigen Hauptverhandlung zur Sprache kommende Verhandlungsgegenstände mit Bezug zu Österreich erfasst werden, wie beispielsweise die namentliche Auflistung österreichischer Mittäter, die Dokumentation von Straftaten auf österreichischem Staatsgebiet sowie die Sicherung von Beweismitteln. In Abstimmung mit dem Justizministerium fiel die Wahl auf Polizeioberkommissär Dr. Josef Wiesinger. Er gehörte der mit dem Fall Eichmann bestens vertrauten Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich an und verfügte neben inhaltlichem Fachwissen auch über

16 Siehe: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_eisenbahnparagrafen.php [Download: 12. 12. 2016].

17 Eva Holpfer, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“ – Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich, Wien–Innsbruck–Bozen 2006, S. 151–182.

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 31.130/61	Vorzahl 65.846/60 ✓	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 31.838/61	<u>Dringend!</u>	
	Bezugszahlen		
Gegenstand Strafs. gg. Adolf Eichmann wg. Verbrechens des Mordes; LG.f. Strafs. Wien. Information des BMInnere vom 24.1.1961.		Frist	Zu betreiben am
		12. 1/61	Neue Frist
Zur Einsicht vor Genehmigung Abmündung Hinterlegung		<p>EB. des Präsidiums: Von seiten des BMfJ. ist nach Weisung des Herrn Ministers gegen die Entsendung eines Vertreters der Sicherheitsbehörde zum Eichmann-Prozess nicht nur nichts einzuwenden, sondern eine solche Entsendung von uns sogar zu beantragen. Es wird sich auch empfehlen, diesem Polizeibeobachter entsprechende Informationen mitzugeben und ihn weitestgehend darauf aufmerksam zu machen, was für die Justizverwaltung aus dem Eichmann-Komplex bedeutsam ist, insbesondere der Personenkreis und deren Straftaten rund um Eichmann, wobei insbesondere Wert zu legen ist auf folgende Gesichtspunkte: österreichische Mittäter, Straftaten auf österr. Gebiet, Beweismittel. Mit dem Beobachter wird Verbindung zu pflegen sein. (4. 10) sein. 2. Februar 1961</p>	
1. <input checked="" type="checkbox"/> Abt. 10 :			
2. <input checked="" type="checkbox"/> <i>Wahl</i> 2. Jan. 1961 Herrn Gruppenleiter Gen. Anw. Dr. Pallin :			
3. <input checked="" type="checkbox"/> <i>Wahl</i> Herrn Sekt. Chef Dr. Fischer :			
4. <input checked="" type="checkbox"/> <i>Präsidium</i> : *) (s. rechts oben) →			
Geschäftszahl <i>VI-11</i>	Reing. _____ Vergl. _____	<i>Prüfung</i> <i>1. 5. 61</i> <i>Brude</i> <i>BR Obarinick wird bel. der Besimmung entsprechen (bel. Rückgr. m. H. AR Ripertberger)</i>	
Grundzahl 31.130/61	Begl. _____ Bst. _____		

D 58 59 – Ste. Stein

BMJ, Weisung des Bundesministeriums für Justiz vom 2. 2. 1961

Ministeriumsakt [Gz.] JMZl. 31.130/61

Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch. Nach Zustimmung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurde die Entsendung von Dr. Wiesinger als Prozessbeobachter am 28. Februar 1961 vom Ministerrat beschlossen.¹⁸

Im Rahmen einer Besprechung beim Leitenden Staatsanwalt Theodor Mayer-Maly in Wien Anfang März 1961, an der auch Staatsanwalt Otto Breycha und Untersuchungsrichter Alfred Gleißner teilnahmen, wurde Wiesinger über den Stand des Wiener Verfahrens gegen den ehemaligen Eichmann-Mitarbeiter Franz Novak informiert. Die Vertreter aus dem Justizministerium erhofften sich neue Erkenntnisse sowie belastendes Material hinsichtlich der Rolle Novaks im Holocaust. Wiesinger wurde weiters ersucht, während der mehrwöchigen Hauptverhandlung auf mögliche Zusammenhänge mit weiteren, zum damaligen Zeitpunkt bei österreichischen Gerichten anhängigen Strafverfahren wegen der Ermordung von vorwiegend aus Osteuropa stammenden Jüdinnen und Juden zu achten.¹⁹

Dabei handelte es sich um Verfahren gegen:

- Helmut Höfle: Odilo Globocniks Stellvertreter im Raum Lublin und eine der zentralen Figuren der „Aktion Reinhardt“, also der Ermordung von über zwei Millionen Jüdinnen und Juden in Ostpolen zwischen Frühjahr 1942 und Ende 1943²⁰
- Franz Murer: Beteiligung an Tötungsverbrechen und Misshandlungen mit Todesfolge als Judenreferent des Gebietskommissariats Wilna.²¹

18 Ministeriumsakt (Gz.) JMZl. 31.130/61, Information des Ministerialrats Rupertsberger an den Bundesminister für Inneres v. 24. 1. 1961 u. (Gz.) JMZl. 32.909/61, Abschrift Protokoll der Sitzung des Ministerrates v. 28. 2. 1961.

19 Ebenda (Gz.) JMZl. 32.909/61, Bericht v. 15. 3. 1961, Einlageblatt. Siehe auch http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php [Download: 23. 11. 2016].

20 Österreichische Zeitungen bezeichneten die vorbereitete Hauptverhandlung gegen Hermann Höfle als „kleinen Eichmann-Prozess“. Das Verfahren wurde in Salzburg eingeleitet und nach Wien delegiert, wo sich der Beschuldigte am 21. August 1962 in seiner Gefängniszelle erhängte. Die Staatsanwaltschaft Wien ermittelte in weiterer Folge gegen Ernst Lerch, Helmut Pohl und andere österreichische Tatbeschuldigte aus dem Stab Globocniks. Auf Grund eines Delegierungsbeschlusses des Obersten Gerichtshofs befindet sich der Akt heute in Klagenfurt. Siehe Kärntner Landesarchiv, LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71.

21 Steiermärkisches Landesarchiv LG Graz 4 Vr 1811/62. Trotz erdrückender Beweislage wurde Murer am 19. Juni 1963 in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Nach der teilweisen Aufhebung des Urteils durch den OGH trat die Staatsanwaltschaft am 24. Juli 1974 von der Anklage zurück.

Josef Wiesinger erhielt vor seiner Abreise vom Justizministerium eine Liste mit Namen und Adressen von in Israel lebenden ZeugInnen, deren Bereitschaft, nach Österreich zu reisen und in einer Hauptverhandlung auszusagen, durch die israelischen Sicherheitsbehörden in Erfahrung gebracht werden sollte

- Dr. Egon Schönplflug: Beteiligung an Massenmorden als Angehöriger der Einsatzgruppe B²²
- Dr. Franz Razesberger: Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir – Beteiligung an Massenerschießungen in Shitomir und Berditschew²³

Gemeinsam mit Josef Wiesinger wurde mit Revierinspektor Leo Maier ein weiterer Polizeibeamter der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich nach Jerusalem entsandt. Beide übermittelten in regelmäßigen Abständen Materialien, u. a. auch eine deutsche Übersetzung der Anklageschrift, an die Gruppe Staatspolizei im Innenministerium. Mitarbeiter dieser Abteilung, die in der Zeit des Eichmannprozesses personell aufgestockt wurde, durchforsteten die mehrere Tausend Seiten umfassenden Unterlagen, „um insbesondere festzustellen, wieweit weitere Österreicher darin genannt bzw. belastet werden“.²⁴ Parallel wertete die Staatspolizei auch Berichte in österreichischen Medien über das Prozessgeschehen aus. Letztere hatten gegenüber den Sicherheitsbehörden einen Informationsvorsprung, da die Hauptverhandlungsprotolle nur einmal pro Woche per Luftpost nach Österreich gesandt wurden.²⁵

Die nach anfänglichen Schwierigkeiten gut verlaufende Kooperation der Prozessbeobachter mit den israelischen Behörden führte in der Folge zur Übergabe weiterer Dokumente, beispielsweise hektografierte Abzüge der über 3.500 Seiten umfassenden Transkription der Tonbandaufnahmen, die mit Eichmann im Vorverfahren aufgenommen worden waren. Auf Grund der Menge und der teils schlechten Lesbarkeit der beidseitig beschriebenen Blätter, die zudem

22 Kreisgericht Wels 11 Vr 767/60. Egon Schönplflug wurde am 28. Juni 1961 zu neun Jahren schweren Kerker verurteilt. Im Zuge der Berufung der Staatsanwaltschaft Wels erhöhte das Oberlandesgericht Linz die Strafe auf zwölf Jahre schweren Kerker.

23 WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60. Am 26. Juli 1962 fällte das Schwurgericht einen Freispruch. Die Geschworenen begründeten dies mit dem Fehlen konkreter Beweise gegen Razesberger und Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen.

24 Ministeriumsakt (Gz.) JMZl. 35.874/61, Amtsvermerk v. 28. 4. 1961.

25 Ebenda (Gz.) JMZl. 36.279/61, Information Bundesministerium für Inneres, Gruppe Staatspolizei, Abteilung 2A v. 4. 5. 1961.

auch handschriftlich ausgebessert und ergänzt worden waren, wurden weitere Beamte der Polizeidirektion Wien hinzugezogen.²⁶ Das Konvolut enthielt auch eine Namenliste all jener Personen, die von Eichmann im Vorverfahren genannt worden waren. Im Zuge der Durchsicht stellte sich heraus, dass bei 27 der Genannten Verdachtsmomente hinsichtlich der Mitwirkung an den von Eichmann begangenen Verbrechen vorlagen:

„Es sind dies entweder österreichische Staatsangehörige oder Nicht-österreicher die verdächtigt wurden, auf österreichischem Gebiet Kriegsverbrechen begangen zu haben.“²⁷

Die Auswertung der zur Verfügung gestellten Beweismittel erfolgte im Hinblick auf konkrete Straftatbestände, die den Beschuldigten zur Last gelegt werden konnten. Auch wurde mit dem Auftauchen weiterer Namen von Tatverdächtigen aus dem Umfeld Eichmanns gerechnet. In einer Pressekonferenz am 17. Mai 1961 berichtete Justizminister Christian Broda über den Stand der anhängigen gerichtlichen Voruntersuchungen sowie über die im Eichmann-Prozess genannten österreichischen Staatsangehörigen. Außerdem wurden jene Personen, die vor ihrer Ausbürgerung entweder Österreicher waren oder in den Zuständigkeitsbereich der österreichischen Gerichtsbarkeit fielen, zur Fahndung ausgeschrieben.²⁸

Unmittelbar nach Prozessbeginn ersuchte der Verteidiger von Adolf Eichmann, Robert Servatius, die österreichische Justiz um Vorladung von Wilhelm Höttl als Zeugen nach Jerusalem. Höttl war ein enger Mitarbeiter von Ernst Kaltenbrunner im Reichssicherheitshauptamt und an den Deportationen ungarischer Jüdinnen und Juden beteiligt gewesen. Er sagte im Nürnberger Prozess als Zeuge aus, später wurde er auf Grund seiner früheren Tätigkeit als Spezialist des SD für Auslandsfragen vom US-Geheimdienst angeworben. Obwohl ihm freies Geleit zugesichert wurde, lehnte er eine Reise nach Israel mit der Begründung ab, seine Aussage könne er auch im Rahmen einer eidesstattlichen Erklärung abgeben. Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Bezirksgerichts Jerusalem wurde Höttl zuständigkeitshalber vom Bezirksgericht Bad Aussee

26 Neben der Aufarbeitung des aus Israel eintreffenden Aktenmaterials war die Staatspolizei ab Juni 1961 auch mit Ermittlungen rund um die von Mitgliedern des „Befreiungsausschusses Südtirol“ durchgeführten Sprengungen von Strommasten befasst.

27 Ministeriumsakt (Gz.) JMZl. 36.279/61, Information Bundesministerium für Inneres, Gruppe Staatspolizei, Abteilung 2A v. 4. 5. 1961.

28 Ebenda (Gz.) JMZl. 36.715/61, Information über die Stellungnahme zu den Österreichern, die bisher im Eichmann-Prozess genannt wurden, 15. 5. 1961.

als Zeuge befragt. Ungefähr ein Jahr später erfolgte eine weitere Einvernahme, diesmal in Gegenwart eines Untersuchungsrichters des Landgerichts Frankfurt/Main, das ebenfalls gegen Höttl ermittelte.²⁹ Diese Aussage befindet sich heute in einem Akt des damaligen Kreisgerichts Leoben, das ab 1962 ein Verfahren gegen Höttl wegen seiner Mitwirkung an Deportationen ungarischer Jüdinnen und Juden führte.³⁰

Weitere Rechtshilfeersuchen aus Israel betrafen die Einvernahmen von Franz Novak und Alfred Slawik durch das Landesgericht für Strafsachen Wien. Auf Grund einer Aussage des britischen Zeugen Abraham Gordon im Jerusalemer Prozess wurde das im Juni 1949 eingestellte österreichische Verfahren gegen den ehemaligen SS-Oberscharführer Alfred Slawik (Mitarbeiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien und Mitglied des Sondereinsatzkommandos Eichmann) wegen der Ermordung von Stefan Salomon in der sogenannten Ascher-Villa in Budapest wieder aufgenommen.³¹ Allerdings beantragte die Staatsanwaltschaft Wien auf Grund widersprüchlicher Zeugenaussagen bereits nach wenigen Monaten die Einstellung des Verfahrens.

Auch die Einvernahme Adolf Eichmanns im Rechtshilfeweg war geplant, um Bedeutung und Einfluss seiner engeren oder entfernteren Mitarbeiter festzustellen, gegen die von Seiten der Staatsanwaltschaft Wien Vorerhebungen wegen Mitschuld am organisierten Massenmord eingeleitet worden waren. Dieser Versuch scheiterte an der ablehnenden Haltung des Pflichtverteidigers Robert Servatius, der mögliche Nachteile für seinen Mandanten fürchtete.

Die Auswirkungen des Eichmann-Prozesses auf die Verfolgung von NS-Tätern in Österreich

Das Justizministerium bewertete die Entsendung von Josef Wiesinger und Leo Maier überaus positiv, denn es erhielt dadurch Zugang zu wichtigen Prozess-

29 Ebenda (Gz.) JMZl. 36.781/62, Amtsvermerk v. 10. 5. 1962. Siehe auch (Gz.) JMZl. 34.259/62, Amtsvermerk v. 21. 3. 1962.

30 Ebenda (Gz.) JMZl. 35.220/61, Amtsvortrag betreffend Wilhelm Höttl v. 18. 4. 1961 sowie Kreisgericht Leoben 14 Vr 136/62. Darüber hinaus wurde Höttl in diesem Verfahren zur Last gelegt, sich Einrichtungs- und Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz widerrechtlich angeeignet zu haben. Das Verfahren wurde im Herbst 1963 eingestellt.

31 WStLA, LG Wien 27b Vr 3967/61 gegen Alfred Slawik. Zu diesem Fall siehe ausführlich: Bernhard Blank, Gefährdung von Menschenleben durch den Eisenbahn-Transport nach Auschwitz. Die österreichische Justiz und die Geschworenenprozesse gegen die Eichmann-Gehilfen Franz Novak und Erich Rajakowitsch von 1961 bis 1987, Dipl., Wien 2010, S. 57 f.

unterlagen und Dokumenten. Darüber hinaus wurde die Anwesenheit österreichischer Prozessbeobachter als Imagekorrektur hinsichtlich der mangelnden strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich bewertet. „Die österreichischen Vertreter“, so ist im Vortrag zum Ministerrat zu lesen, „konnten durch geschickte Aufklärungsarbeit die mit Kritiken nicht sparenden Vertreter der Weltpresse von dem Interesse Österreichs an dem Problem der Lösung noch unerledigter Kriegsverbrecherfälle überzeugen.“³²

Sowohl das Innen- als auch das Justizministerium befürworteten die Anwesenheit Wiesingers und Maiers bei der Urteilsverkündung im Dezember 1961, da mit der Teilnahme von Delegationen anderer Staaten zu rechnen war und befürchtet wurde, die Abwesenheit österreichischer Vertreter könnte zu „Irritation auf Seiten Israels“ führen.³³

Die beiden Prozessbeobachter brachten jedoch nicht nur vom Jerusalemer Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen und Dokumente, die konkrete Verdachtsmomente gegen österreichische Tatbeschuldigte enthielten, nach Österreich. Während ihres Aufenthalts in Israel konnten sie auch internationale Kontakte, vor allem zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und zum Hauptstab der israelischen Polizei, knüpfen. Diese waren bei den folgenden österreichischen Ermittlungen wegen NS-Gewaltverbrechen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere konnten sie zu dem aus Wien stammenden Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Stab der Polizei Israels in Tel Aviv, Eytan Otto Liff, ein sehr gutes Verhältnis aufbauen. Liff war für die österreichischen Polizeibeamten der wichtigste Ansprechpartner vor Ort und unterstützte sie auf vielfältige Weise. Diese Zusammenarbeit wurde im Rahmen weiterer Ermittlungen wegen NS-Gewaltverbrechen fortgesetzt.

Eine unmittelbare Folge der Entsendung österreichischer Prozessbeobachter nach Israel war die Einrichtung einer eigenen Ermittlungsgruppe bei der Sicherheitsdirektion des Landes Oberösterreich. Bis zum Jahr 1957 lag die „Untersuchung von NS-Gewaltverbrechen“ im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 2 und bis 1963 in der Abteilung 2A des österreichischen Innenministeriums. Am 15. Mai 1963 wurde unter Innenminister Franz Olah eine eigene Abteilung mit der Bezeichnung 2C gegründet, deren erster Leiter Dr. Josef Wiesinger war. Im Herbst 1965 erfolgte die Umbenennung der dem Innenministerium unterstellten Abteilung 2C in Abteilung 18. Diese Abteilung verfügte über keinerlei zentrale Ermittlungs- oder Anzeigeкомпетенzen, sie konnte le-

32 Ministeriumsakt (Gz.) JMZl 43.850-2A/61, Vortrag für den Ministerrat v. 27. 11. 1961.

33 Ebenda.

diglich im Auftrag von Gerichten oder Staatsanwaltschaften tätig werden. Die Beamten kooperierten vor allem mit den Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Polen und erhielten von den dort zuständigen Stellen umfangreiche Beweismittel, vorwiegend über die in Osteuropa verübten Verbrechen, an denen aus Österreich stammende Täter beteiligt waren. In den späten 1960er sowie in den 1970er Jahren wurde der Mitarbeiterstab der Abteilung 18 allerdings sukzessive verkleinert. Schließlich wurde die Abteilung im Jahr 1975 aufgelöst und der Staatspolizei zugeteilt.³⁴ Die Erfolge dieser Abteilung in Bezug auf die strafrechtliche Ahndung von NS-Gewaltverbrechen müssen jedoch als bescheiden bezeichnet werden. Trotz umfangreicher polizeilicher Ermittlungen konnten seit Errichtung der Abteilung 2C im Jahre 1963 bis zur Gegenwart lediglich 15 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden, davon nur zwei wegen so genannter Deportationsverbrechen.³⁵

Resümierend betrachtet ist in der österreichischen Justiz im Gefolge des Eichmann-Prozesses nur in Ansätzen eine Änderung der Einstellung hinsichtlich der Ahndung von NS-Verbrechen festzustellen: Bis dahin hatte die Ansicht dominiert, die strafrechtliche Verfolgung wäre durch die Tätigkeit der Volksgerichte in ausreichendem Maße erfolgt und mit deren Aufhebung am 20. Dezember 1955 als beendet zu betrachten. Nach dem Prozess gegen Eichmann wurden immerhin teils umfangreiche Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen eingeleitet. Die meisten von ihnen verliefen allerdings im Sand und wurden noch vor Anklageerhebung eingestellt. Es fehlte an der grundlegenden Bereitschaft, das ungeheure Ausmaß an Verbrechen, an dem auch viele Österreicher und Österreicherinnen beteiligt gewesen waren, umfassend gerichtlich zu ahnden. Partiiell gesteigerte Aktivitäten, wie etwa Dienstreisen von Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern, die aufgrund massiver Kritik aus dem Ausland an der Arbeitsweise der österreichischen Strafverfolgungsbehörden von oberster Stelle angeordnet wurden, führten nur zu einer kurzfristigen Kor-

34 Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes v. 11. 12. 1992, Zahl 38.752/64-II/6/92, Sabine Loitfellner / Eva Holpfer, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten – Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 87–126. Winfried Garscha führte im Jahr 2002 ein ausführliches Interview mit dem mittlerweile verstorbenen Dr. Josef Wiesinger. Dieses Gespräch ist auszugsweise enthalten in: Garscha, Eichmann, S. 214–219.

35 Ders., Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung 4 (Mai 2001), S. 25–31, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb4.pdf> [Download: 27. 12. 2016].

rektur des Images der österreichischen Justiz, nicht jedoch zu einer nachhaltigen Änderung ihrer Arbeitsweise. Angesichts dieser mangelnden Bereitschaft ist Simon Wiesenthal zuzustimmen, wenn er im Begleitschreiben zu dem an den österreichischen Bundeskanzler Josef Klaus gerichteten Memorandum beklagte, dass Österreich eines Versäumnisses vor der Geschichte schuldig sei und sein Ansehen für alle Zeit belastet hätte.³⁶

36 Das Memorandum ist abgedruckt in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich, Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, S. 201–222, hier 204.